

**HUNGER
AUF
KUNST & KULTUR
DER KULTURPASS**

Info für Sozialpartner*innen



**Hunger
auf
Kunst
&
Kultur**

Hunger auf Kunst & Kultur

Informationen für unsere Sozialpartner*innen

Kulturpass-Spielregeln

Der Kulturpass gilt ein Jahr ab Ausstellungsdatum für eine/n Erwachsene/n und die im steirischen Familienpass eingetragenen Kinder (bis zum 16. Lebensjahr) in Begleitung einer/s Erwachsenen. Er ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Wenn der Kulturpass nicht mehr benötigt wird, ist er zurückzugeben. Der Kulturpass gilt bei mehr als 170 KulturveranstalterInnen in der Steiermark, die Partner von **Hunger auf Kunst & Kultur** sind.

“Ich bekomme einen Kulturpass, wenn ...”

1. Ich habe die SozialCard der Stadt Graz.

Mit der SozialCard können Sie bei jeder unserer Partnerorganisationen aus dem sozialen und karitativen Bereich den Kulturpass ohne die Vorlage weiterer Unterlagen erhalten.

2. Ich beziehe aktuell die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS), lebe in einer prekären Lebenssituation.

Alle Dauerleistungsbezieher*innen bekommen in Summe weniger Geldleistungen / Richtgrundsatz, als die Höhe der Armutsgefährdungsgrenze beträgt. Sie sind somit anspruchsberechtigt, es ist keine weitere Einzelfallprüfung notwendig. Die Ausgabe der Pässe erfolgt bei über 110 sozialen und karitativen Einrichtungen (Gültigkeit: 1 Jahr) und allen Geschäftsstellen des AMS (Gültigkeit: 6 Monate) in der Steiermark. Sie finden alle Adressen unter www.hakuk.st. Einzelfalle LeistungsbezieherInnen sind nicht per se anspruchsberechtigt.

3. Ich beziehe aktuell eine der folgenden AMS-Geldleistungen: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Deckung des Lebensunterhaltes, Überbrückungshilfe, erweiterte Überbrückungsbeihilfe, Überbrückungsgeld oder Pensionsvorschuss (Die Ausgabe des Kulturpasses ist erst nach Berechnung des Leistungsbezuges möglich! Die Vormerkung als Arbeitssuchender allein genügt nicht).

Mein Tagsatz übersteigt NICHT EURO 39,50 am Tag. (30 mal EURO 39,50 entspricht der Armutsgefährdungsgrenze von EURO 1.185,- im Monat (12 mal im Jahr). Diese Geldleistungen bemessen sich am bisherigen Einkommen, können also auch höher als die Armutsgefährdungsgrenze sein, dadurch ist eine individuelle Prüfung, bzw. eine Tagsatzfeststellung vor Ausgabe des Kulturpasses durch das AMS und die ausgebenden Kursmaßnahmenträger notwendig. Da bei AMS-LeistungsbezieherInnen keine Haushalteinkommensprüfung stattfindet und die durchschnittliche Arbeitslosenzeit ca. 4 Monate beträgt, kann von einer kurzfristig prekären Einkommenssituation ausgegangen werden, die eine kürzere Gültigkeitsdauer des Kulturpasses von 6 Monaten legitimiert. Bei längerer Arbeitslosigkeit, bzw. bei Bezug der BMS kann der Kulturpass neu ausgestellt werden.

Hunger auf Kunst & Kultur

Kinkgasse 7 | 8020 Graz

T. +43.316.827 122

info@culture-unlimited.com | www.hakuk.st

Hunger auf Kunst & Kultur

Informationen für unsere Sozialpartner*innen

Kulturpass-Spielregeln

4. Mir steht die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung Richtsatzergänzung** zu.

Richtsatzergänzungsberechtigte haben ein geringeres individuelles Einkommen (Leistungen aus AMS / Pensionsansprüchen) als der Ausgleichszulagenrichtsatz und neu der Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Dies entspricht der maximalen Geldleistung der Sozialhilfe. D.h. die Personen, die die Ausgleichszulage, bzw. BMS beziehen, sind anspruchsberechtigt ohne dass nochmals individuell geprüft werden müsste.

5. Ich bin **Asylwerber*in**.

Asylwerber*innen dürfen nicht arbeiten und haben keinen Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Werden AsylwerberInnen beherbergt, erhalten sie zusätzlich ein geringes Taschengeld von Euro 40,00 pro Monat. Wohnen sie selbständig, so bekommt eine 5 köpfige Familie max. Euro 300,00 für Miete und einen Essenzuschuss von Euro 215,00 pro Erwachsenen und Euro 100,00 pro Minderjährigem. Deshalb sind AsylwerberInnen per se anspruchsberechtigt.

6. Mein (Haushalts-)Einkommen liegt monatlich unter (**ARMUTSGRENZEN 2017**):

Anzahl Personen	netto in EURO	wie oft	Faktor
1 Erwachsener	1.185,00	12x/Jahr	
1 Erwachsener	1.015,50	14x/Jahr	
1 Erwachsener	14.217,00	Jahreseinkommen	
2 Erwachsene	1.777,50	12x/Jahr	1.185,00 * 1,5
1 Alleinerziehende & 1 Kind (7 J.)	1.540,50	12x/Jahr	1.185,00 * 1,3
1 Alleinerziehende & 2 Kinder	1.896,00	12x/Jahr	1.185,00 * 1,6
1 Alleinerziehende & 3 Kinder	2.251,50	12x/Jahr	1.185,00 * 1,9
1 Alleinerziehende & 4 Kinder	2.607,00	12x/Jahr	1.185,00 * 2,2
2 Erwachsene & 1 Kind (13 J.)	2.155,00	12x/Jahr	1.185,00 * 1,8
2 Erwachsene & 2 Kinder (5J, 13 J.)	2.488,50	12x/Jahr	1.185,00 * 2,1
2 Erwachsene & 3 Kinder (4J., 11J., 13J.)	2.844,00	12x/Jahr	1.185,00 * 2,4
2 Erwachsene & 3 Kinder (4J., 11J., 16 J.)	3.081,00	12x/Jahr	1.185,00 * 2,4
2 Erwachsene & 4 Kinder	3.199,50	12x/Jahr	1.185,00 * 2,7

Anmerkung:

Zur Berechnung der Armutsgefährdung bildet das Haushaltseinkommen die Grundlage - also inklusive Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Alimente etc. **Ausnahmen:** Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe für Erwachsene (Menschen mit sogenannter „erheblicher Behinderung“)

Hunger auf Kunst & Kultur

Kinkgasse 7 | 8020 Graz

T. +43.316.827 122

info@culture-unlimited.com | www.hakuk.st

Hunger auf Kunst & Kultur

Informationen für unsere Sozialpartner*innen

Kulturpass-Spielregeln

7. Der Kulturpass gilt ab Ausstellung ein Jahr (AMS: 6 Monate).

Wenn ich den Kulturpass schon vor dieser Gültigkeitsbegrenzung nicht mehr benötige, gebe ich ihn zurück. Wir gehen davon aus, dass Menschen vom Kulturpass nicht mehr Gebrauch machen, wenn sich Ihre Einkommensverhältnisse gebessert haben.

8. Für Kinder und Jugendliche gilt: Der Kulturpass gilt ein Jahr ab Ausstellungsdatum für einen Erwachsenen und die im steirischen Familienpass eingetragenen Kinder bis zum 16. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen.

9. Vor dem 10. Geburtstag gilt das 1 zu 1 Prinzip: Ein Elternteil und ein Kind haben freien Eintritt bei Kultureinrichtungen mit Kinder- und Jugendprogramm. Eventuell ist ein Veranstaltungsbesuch auch mit mehreren Kindern möglich. Viele Kultureinrichtungen für Kinder- und Jugendkultur sind bei mehreren Kindern durchaus entgegenkommend. Bitte VORHER nachfragen!

10. Als Jugendliche/r (ab 10 Jahren) habe ich ebenfalls Anspruch auf einen eigenen Pass, wenn meine Eltern unter der Armutgefährdungsgrenze leben. Gilt nur in Verbindung mit SchülerInnenausweis, bzw. eigenem Lichtbildausweis.

11. Jugendliche (ab 16 Jahre) und junge Erwachsene werden entsprechend ihrem Haushaltseinkommen bewertet (Kriterien: ab 16 Jahre bzw. Volljährigkeit / selbständige Lebensführung/Individualeinkommen). Wenn der/die Jugendliche über 18 Jahre alt ist und in der Familie lebt, dann gilt das Familienprinzip (Haushaltseinkommen). Das Haushaltseinkommen der Familie lässt sich oftmals bei der Beantragung durch Jugendliche praktisch nicht bemessen, da die Jugendlichen oft nicht den Zugang zu diesen Informationen bekommen. Wichtig ist die Ausgabe an Jugendliche daher im Rahmen einer Maßnahme zur Ausbildung, bzw. durch Jugendbetreuungseinrichtungen, die die familiären Rahmenbedingungen einschätzen können.

12. Als Studierende/r habe ich keinen Anspruch auf den Pass. Ausnahme: Ich beziehe Sozialhilfe/Leistungen der ÖH (Sozialtopf / besondere Unterstützungen). Wenn andere soziale Problemlagen im Vordergrund stehen (wie Alleinerzieher*innen), bilden diese die Entscheidungsgrundlage.

Studierende verfügen in den meisten Fällen über kein Einkommen, das die Armutgefährdungsgrenze übersteigt. Trotzdem bildet diese Situation keine Anspruchsgrundlage für den Kulturpass. Das Studiengeld für mittellose Student*innen ist berechnet an den tatsächlichen Ausgabepositionen- und Notwendigkeiten der Studierenden, bzw. die meisten Eltern haben für die Studienkosten aufgrund Ihrer Ausbildungsverpflichtung aufzukommen. Für individuell zu lösende schwierige finanzielle Situationen unterstützt das Sozialreferat der ÖH diese Student*innen auf Antrag und nach individueller Bewertung auch mit dem Anspruch auf den Kulturpass.

Hunger auf Kunst & Kultur

Kinkgasse 7 | 8020 Graz

T. +43.316.827 122

info@culture-unlimited.com | www.hakuk.st

Hunger auf Kunst & Kultur

Informationen für unsere Sozialpartner*innen

Kulturpass-Spielregeln

Selbsterhalterstipendiate haben keinen Anspruch auf den Kulturpass. Ihre Entscheidung, zu studieren, ist eine bewusste Entscheidung aufgrund der Leistungen aus dem Stipendium, eigenem Einkommen (max. EURO 8000 pro Jahr, sowie bisher Erspartem. Die Situation kann nicht als Armutsgefährdung betrachtet werden.

13. Als VolontärIn, bzw. Freiwillige/r habe ich keinen Anspruch auf den Kulturpass. Keine Ausnahmen. Ein Volonariat zu leisten ist eine freiwillige Entscheidung im Rahmen der beruflichen Ausbildung, und kann daher nicht als armutsgefährdete Situation betrachtet werden.

14. Prekäre Einkommenssituationen müssen in den Sozialberatungsstellen offengelegt und nachvollziehbar dargestellt werden.

Personen mit einem Einkommen über der EU-SILC-Armutsgrenze, die sich dennoch in einer prekären Lebenssituation befinden, können nach einer individuellen Prüfung ihrer Lebenssituation ebenfalls einen Kulturpass erhalten. Prekäre Einkommenssituationen, etwa durch überdurchschnittlich hohe Ausgabenerfordernisse, müssen in den Sozialberatungsstellen offengelegt und nachvollziehbar dargestellt werden.

Da viele individuell finanziell prekäre Situationen nicht über die Offenlegung des Einkommens allein dargestellt werden können, kann ein Beratungsgespräch, das die Offenlegung der regelmäßigen Ausgaben mit einbezieht, zu Lösungen kommen, bei der der Kulturpass unterstützend ausgegeben werden kann.

15. Selbständig Erwerbstätige bzw. Freiberufler*innen, deren

Jahreshaushaltseinkommen unter EURO 14.217,00 pro alleinstehender Person

(Siehe Absatz 6) liegt, haben Anspruch auf den Kulturpass gegen Vorlage des Jahreseinkommensteuerbescheides aus dem Vorjahr. Ein Einkommenssteuerbescheid aus dem Vor-Vorjahr kann zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung nicht herangezogen werden, da sich innerhalb von zwei Jahren die Einkommenssituation sowohl drastisch verbessert als auch verschlechtert haben kann.

16. Keine Ausgabe von Kulturpässen an MitarbeiterInnen, Ehrenamtliche, Zivildienstler.

Ausnahme: Kulturpass für Begleitpersonen (siehe Seite 7)

Hunger auf Kunst & Kultur

Informationen für unsere Sozialpartner*innen

“Wie werden die Kulturpässe ausgegeben ...”

12. Keine kollektive Ausgabe des Kulturpasses an betreute Gruppen. Es gilt das Individualprinzip.

Einrichtungen, die Klienten mit wenig verfügbarem Taschengeld betreuen, aber von ihrer Einkommenssituation keiner Armutsgefährdung unterliegen, haben keinen Anspruch auf den Kulturpass. Sozial- und Bildungseinrichtungen unterstützen armutsgefährdete Menschen auch durch gemeinsame Besuche von Kultureinrichtungen. Neue Wahrnehmungen, erweitertes Handlungsspektrum, usw. Wir gehen davon aus, dass die besagten Einrichtungen diese Leistungen in ihren Konzepten aufgenommen haben und über entsprechende Budgets verfügen.

Der Kulturpass wird derzeit von über 110 sozialen und karitativen Einrichtungen ausgegeben. **Dabei wird nach folgenden Kriterien vorgegangen:**

- Gespräch mit den Klient*innen über die aktuelle Situation
- Erhebung der Daten über Einsicht in Einkommensnachweis, Meldezettel und Reisepass
- Die Klient*innen werden entweder aktuell von einer der über 110 sozialen und karitativen Einrichtungen betreut oder sind beim AMS als arbeitslos gemeldet oder beziehen Notstandshilfe
- Die Klient*innen in prekären Einkommenssituationen erhalten eine ausführliche Sozialberatung
- Auf den Kulturpass kommen Namen des/der Passbesitzer*in, Ausstellungsdatum und der Stempel der ausstellenden sozialen und/oder karitativen Einrichtung (wenn gewünscht zur Anonymisierung den Stempel von Hunger auf Kunst & Kultur)
- Die Kulturpassbesitzer*innen werden informiert, dass die über den Kulturpass bezogenen Eintrittskarten KEINE Almosen sind, sondern es sich um (von Privatpersonen, Unternehmen und Institutionen) NORMAL bezahlte Karten handelt
- Die Kulturpassbesitzer*innen werden darauf hingewiesen, dass sie bei verbesserter Einkommenssituation (Überschreitung der Mindesteinkommengrenzen) den Kulturpass unaufgefordert zurückzugeben haben
- Die sozialen und/oder karitativen Einrichtungen führen eine Liste, an wen und wann der Kulturpass ausgegeben wurde
- Die sozialen und/oder karitativen Einrichtungen übermitteln einmal jährlich die Anzahl der ausgegebenen Kulturpässe, sowie anonymisiert die Zugehörigkeit (Kinder/ Jugendliche/Frauen/Männer) der Kulturpassbesitzer*innen
- Bei der Nutzung des Kulturpasses in Gruppen ist zu beachten, dass dies nur unter vorhergehender Anmeldung bei der jeweiligen kulturellen Einrichtung und unter Abklärung der besonderen Umstände durch die Gruppennutzung möglich ist. Hierbei steht Hunger auf Kunst & Kultur/Steiermark gerne als VermittlerIn zur Verfügung

Hunger auf Kunst & Kultur

Informationen für unsere Sozialpartner*innen

“Kulturpass für Begleitpersonen ...”

Die Erfahrungen der sozialen und karitativen Einrichtungen mit Kulturpassbesitzer*innen haben gezeigt, dass viele der betroffenen Personen aufgrund Ihrer prekären Lebensumstände ALLEINE kaum Veranstaltungen besuchen wollen oder können. Deshalb haben wir uns in Absprache mit unseren Partner*innen im Kulturbereich entschlossen, einen Kulturpass für Begleitpersonen auszugeben. Dieser Kulturpass wird auf Anforderung von culture unlimited ausgestellt und zugesandt und gilt für eine Begleitperson für Gruppen ab drei Personen und NUR für Mitarbeiter*innen der auf dem Kulturpass genannten Institution.

Dabei ist wichtig:

- Pro Institution wird EIN Kulturpass für Begleitpersonen ausgestellt. Dieser wird auf den Namen der Institution ausgestellt und NICHT auf Namen von Mitarbeiter*innen.
- Für diesen EINEN Kulturpass für Begleitpersonen pro Institution ist der/die jeweilige Ansprechpartner*in der jeweiligen Institution für Hunger auf Kunst & Kultur zuständig. Das heißt: WER von den Mitarbeiter*innen einer Institution den Kulturpass für Begleitpersonen benützt, liegt in der alleinigen Verantwortung des/der jeweiligen Ansprechpartners*in in den jeweiligen Institutionen.
- Der Kulturpass für Begleitpersonen ist NUR für Mitarbeiter*innen der auf dem Kulturpass genannten Institution gültig und kann NICHT an andere Personen weitergegeben werden.
- Überdies ist der Kulturpass für Begleitpersonen NUR in Verbindung mit einer begleiteten Gruppe (ab drei Personen) von Kulturpassbesitzer*innen gültig, ein Besuch von Veranstaltungen und Ausstellungen mit dem Kulturpass für Begleitpersonen OHNE begleitete Gruppe ist NICHT möglich.
- Für die Grazer Oper gilt überdies eine gesonderte Vereinbarung: hier ist der Kulturpass für Begleitpersonen NUR für Veranstaltungen gültig, die gesondert ausgewiesen sind!

Wir weisen nochmals darauf hin:

Gerade für den Besuch in Gruppen ist die Reservierung/der Besuch von Veranstaltungen und Ausstellungen vorher bei den KulturveranstalterInnen abzuklären und anzumelden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gelder für Eintrittskarten für Veranstaltungen und Ausstellungen von den KultveranstalterInnen selbst organisiert werden und daher das Angebot für den Kulturpass für Begleitpersonen nach dem Gebot der Fairness zu behandeln ist, um dieses Service auch längerfristig nutzen zu können.

Wichtig:

Für Veranstaltungen der Steiermärkischen Kulturveranstaltungen GmbH (recreation - großes Orchester Graz, styriarte, Psalm, Meerschein Matineen, Serenata), Veranstaltungen der Bühnen Graz (Oper, Schauspielhaus und Next Liberty) und das Universalmuseum Joanneum gelten besondere Reglements, die Sie auf www.hakuk.mur.at finden.

Hunger auf Kunst & Kultur

Kinkgasse 7 | 8020 Graz

T. +43.316.827 122

info@culture-unlimited.com | www.hakuk.st

Seite 7